

§ 3 SpkO (Bayern) — Verbund

Sparkassenordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Sparkassen sowie der Sparkassenverband Bayern, die Bayerische Landesbank (Landesbank) und die Versicherungskammer Bayern mit ihren verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Sparkassen-Finanzgruppe Bayern) fördern einander im Rahmen ihrer Aufgaben gegenseitig.
- (2) Die Sparkassen legen liquide Mittel zu marktgerechten Sätzen vorrangig bei der Landesbank an; sie nehmen Mittel, die sie zur Sicherung ihrer Liquidität benötigen, vorrangig bei ihr zu marktgerechten Sätzen auf.
- (3) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern sowie der weiteren Unternehmen und Einrichtungen, die Aufgaben für alle Sparkassen in Deutschland wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an.
- (4) Die Zusammenarbeit der Sparkassen mit anderen Geschäftspartnern darf den Verbund nicht beeinträchtigen.

Zitiervorschlag: § 3 SpkO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkO/3>